

Allgemeine Geschäftsbedingungen Industrieservice Boer (Stand 2015)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen jedweder Art, auch wenn wir nicht jeweils gesondert darauf hinweisen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsverbindungen.
2. Die Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers finden generell keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Der Auftraggeber akzeptiert unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Vertragsabschluss bzw. mit der Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen.

II. Beratung, Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, unabhängig davon jedoch spätestens mit dem Beginn der Ausführung des Auftrages. Sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.
3. Aus unseren Angaben zum Gegenstand der Lieferung bezüglich der Güte, den Maßen oder den Gewichten kann grundsätzlich keine Haftung abgeleitet werden.
4. Sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Angebotserstellung dem Auftraggeber überlassen worden sind, verbleiben in unserem Eigentum. Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Kalkulationen etc., dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird unser Angebot seitens des Auftraggebers nicht angenommen, so sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

III. Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten alle angegebenen Preise ab Werk einschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.
3. Unsere Rechnungen verstehen sich netto und sind ohne Abzug sofort fällig. Die Zahlung der Rechnung hat ausschließlich auf das in der ausgestellten Rechnung genannte Konto zu erfolgen.
4. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
5. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei nach Zahlungseingang verfügen können.
6. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

IV. Liefer-/ Leistungszeit, Mitwirkung des Auftraggebers

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, aber nicht vor Eingang der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung der vom Auftraggeber zu beantwortenden technischen Fragen.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Veranlasst der Auftraggeber eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Liefer- und Leistungsfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Zu Teillieferungen sind wir in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang berechtigt.
4. Wenn wir den Liefertermin infolge unvorhergesehener Dinge, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, tritt Lieferverzug nicht ein. Unvorhersehbare Dinge können sein: innen- und außenpolitische Verwicklungen, Streiks, Aussperrungen, Aufruhr, Verbote von Devisentransfer, Beschlagnahme, Embargo, Brand, Energiemangel jeder Art, Versagen von Verkehrsmitteln, behördliche Maßnahmen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe oder ähnliche Gründe für Betriebsstörungen, die erheblich die Herstellung des Liefergegenstandes beeinflussen können. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen sowie währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen verlängern die

vereinbarte Lieferzeit um die Dauer ihres Vorliegens.

5. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag wegen Lieferverzug ist nur möglich, wenn dieser schriftlich und berechtigterweise nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den fruchtlosen Fristablauf angemahnt hat.
6. Wird die Durchführung des Vertrages für den Auftraggeber unzumutbar, d.h. wenn Rücktrittsansprüche berechtigt sind, so kann dieser lediglich hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm das Festhalten am Vertrag im Übrigen zuzumuten ist.
8. Ansprüche auf Ersatz von Konventionalstrafen des Auftraggebers oder sonstige Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferungs- und Leistungsterminen können nicht geltend gemacht werden.

V. Versand / Gefahrenübergang

1. Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben, ohne eine Bringschuld zu vereinbaren.
2. Das Abladen oder Einlagern ist Sache des Auftraggebers. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Auftraggeber über.
3. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Auftraggeber. Bei Selbstabholung obliegt dem Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten das Beladen der Fahrzeuge. Dabei sind etwaige Gefahrgut – oder sonstige relevante Vorschriften einzuhalten.
4. Sämtliche sich auf den Versand beziehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung von uns hergeleitet werden kann. Die Haftung des Dritten bleibt hiervon unberührt.
5. Frachterhöhungen nach Vertragsschluss sowie Extrakosten, die durch Behinderung oder Verzögerung des Transports durch von uns nicht zu vertretende Umstände entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Nehmen wir Waren ganz oder teilweise zurück, trägt der Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten, ohne das es auf den Grund der Rücknahme ankommt.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

VI. Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Verfügungen), die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung.
2. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als vier Wochen verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Leistungsstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Warenkontrolle/ Gewährleistung / Haftungsbegrenzung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Eintreffen der Ware (Datum Lieferschein).
2. Der Auftraggeber hat die Ware bei Lieferung unverzüglich auf Vollzähligkeit, Ordnungsmäßigkeit und Geeignetheit hin zu überprüfen.
3. Alle offensichtlichen oder erkennbaren Mängel (Fehl-, Schlecht-, Falsch-, Mehr- oder Minderlieferungen) müssen innerhalb von 3 Werktagen schriftlich in Form einer Mängelrüge angezeigt werden.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Berechtigte Mängel können von uns durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift im Wert reguliert werden. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
6. Haftungsausschluss besteht für alle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus außervertraglicher Haftung. Wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss,

Unmöglichkeit und Verzug sowie sonstiger Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Konventionalstrafen, Nutzungsverluste, entgangener Auftrag oder Gewinn, direkte und indirekte Schäden sowie für alle Mängelfolgeschäden ebenso wie für unsere Beratung in Wort und Schrift (Bild) oder sonstiger Weise, ist der Auftraggeber nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn man uns rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
3. Der Auftraggeber darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur so lange er uns gegenüber nicht im Verzug ist veräußern oder verarbeiten.
4. Bei Weiterveräußerung dieser Vorbehaltsware an Dritte tritt uns der Auftraggeber alle Forderungen, die ihm aus dieser Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig ob ohne oder nach Weiterverarbeitung verkauft worden ist, ab.
5. Seine Berechtigung, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, erlischt jederzeit durch unseren Widerruf aufgrund von Zahlungsverzug, wenn wir von unserem Herausgabeanspruch unserer Vorbehaltsware Gebrauch machen, ohne dass dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
6. Im Fall des Widerrufs dieses Einzugs sind wir berechtigt, den Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten und die Zahlung zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Abtretung den Dritten bekannt zu geben und uns alle Informationen und Unterlagen zur Geltendmachung unserer Rechte dem Dritten gegenüber zur Verfügung zu stellen.
7. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel, mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.